

Zusammenfassung der Regelungen der WoGVwV zum Bestehen von Erstattungsansprüchen im Verhältnis WoGG - SGB II/SGB XII

Inhaltsverzeichnis

I. Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde	2
II. Vorgehensweise der Wohngeldbehörde, wenn der Erstattungsanspruch durch die Transferleistungsbehörde nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.....	4
III. Erstattungsansprüche des Jobcenters oder Sozialamtes (ohne Heimbewohner)	6
IV. Erstattungsansprüche des Sozialamtes bei Heimbewohnern mit Hilfe zur Pflege ...	8
V. Erstattungsansprüche des Sozialamtes bei Heimbewohnern mit Eingliederungshilfe, die nach dem Bruttoprinzip geleistet wird.....	10

Vorbemerkung:

Die neue WoGVwV enthält erstmals ausführliche Regelungen zu den Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X im Wohngeldbereich. Sie führen zum Teil zu einer Abweichung von der bisherigen Praxis der Wohngeldbehörden in Nordrhein-Westfalen.

Die neuen Vorgaben des Bundes sind verbindlich für die Wohngeldbehörden.

Wichtigste Neuerungen durch die WoGVwV gegenüber der bisherigen Praxis in Nordrhein-Westfalen sind:

- Erstattet das Jobcenter den geltend gemachten Betrag nicht in voller Höhe, sondern abzüglich der Pauschale für private Versicherungen (30 Euro pro Monat), ist der Differenzbetrag nicht vom Wohngeldempfänger zurückzufordern (siehe II.) (**Teil C Nr. 107.11 Abs. 2 WoGVwV**).
- Eine Erstattung an das Sozialamt in Fällen der Hilfe zur Pflege erfolgt nur bis zur Höhe der Summe der gewährten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (siehe IV.) (**Teil C Nr. 104.13 Abs. 4 Beispiel WoGVwV**).
- Eine rückwirkende Erstattung an das Sozialamt in Fällen der nach dem Bruttoprinzip gewährten Eingliederungshilfe ist nur bis zur Höhe der Summe der gewährten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen möglich (siehe V.) (**Teil C Nr. 104.13 Abs. 2 Beispiel 2 WoGVwV**).

Die nachstehenden Ausführungen geben die Vorgehensweise in den in der Praxis am häufigsten auftretenden Fällen (ohne Kinderwohngeld) wieder. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde

Bei Erlass des Wohngeldbescheides bestand ein Ausschluss vom Wohngeld:

Beispiel:

Bei Beantragung von Wohngeld wird nicht angegeben, dass auch ALG II (oder eine andere Transferleistung) beantragt wurde bzw. bereits bezogen wird. Wohngeld wird ohne Kenntnis eines ALG II-Bezugs bewilligt. Wohngeld ist nicht höher als ALG II. Der ALG II-Bezug wird erst im Nachhinein aufgedeckt.

Folge:

- Es besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Jobcenter, da Wohngeld nicht rechtmäßig geleistet wurde. Der Wohngeldbescheid war aufgrund des bestehenden Ausschlusses vom Wohngeld bereits bei Erlass rechtswidrig (**Teil C Nr. 45.01 Abs. 1 Beispiel 2 und Nr. 102.01 Abs. 5 WoGVwV**). Dies gilt unabhängig davon, ob das Wohngeld bei der ALG II-Berechnung als Einkommen berücksichtigt wurde oder nicht.
- Der Wohngeldbescheid ist nach § 45 SGB X zurückzunehmen und das überzahlte Wohngeld nach § 50 Abs. 1 SGB X vollständig vom Wohngeldempfänger zurückzufordern (keine Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3 WoGG).

Während der Wohngeldbewilligung wird eine Transferleistung bewilligt und das Wohngeld als Einkommen berücksichtigt:

Beispiel:

Es wurde Wohngeld bewilligt. Nach Bescheiderteilung wird ALG II (oder eine andere Transferleistung) beantragt und bewilligt. Wohngeld ist nicht höher als ALG II. Das zunächst noch weitergezahlte Wohngeld wird bei der ALG II-Berechnung als Einkommen berücksichtigt.

Folge:

- Der Wohngeldbewilligungsbescheid wird nach § 28 Abs. 3 WoGG ab ALG II-Bewilligung (bzw. zum nächsten Monatsersten, wenn diese erst im Laufe eines Monats einsetzt) unwirksam.
- Es ist gegenüber dem Jobcenter ein Erstattungsanspruch nach den §§ 103, 105 SGB X in Höhe des seit Eintritt der Unwirksamkeit gezahlten Wohngeldes geltend zu machen (**Teil C Nr. 103.01 und 105.01 WoGVwV**).
- Der Wohngeldempfänger ist über die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu unterrichten (ohne Rechtsbehelfsbelehrung; § 28 Abs. 4 WoGG). In dem Schreiben kann unverbindlich auf die eingetretene Überzahlung und die Anmeldung des Erstattungsanspruchs hingewiesen werden. Es ist aber keine Rückforderung geltend zu machen (**Teil A Nr. 28.01 Abs. 2 Satz 3 WoGVwV**).

Während der Wohngeldbewilligung wird eine Transferleistung bewilligt und das Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt:

Beispiel:

Es wurde Wohngeld bewilligt. Nach Bescheiderteilung wird ALG II (oder eine andere Transferleistung) beantragt und bewilligt. Wohngeld ist nicht höher als ALG II. Das Wohngeld wird bei der ALG II-Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt. Der ALG II-Bezug wird erst im Nachhinein aufgedeckt.

Folge:

- Der Wohngeldbewilligungsbescheid wird nach § 28 Abs. 3 WoGG ab ALG II-Bewilligung (bzw. zum nächsten Monatsersten, wenn diese erst im Laufe eines Monats einsetzt) unwirksam.
- Es soll beim Jobcenter angefragt werden, ob dieses bei der ALG II-Bewilligung Kenntnis vom Wohngeldbezug hatte.
 - a) Das Jobcenter hatte keine Kenntnis vom Wohngeldbezug:
 - Es besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Jobcenter.
 - Der Wohngeldempfänger ist über die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu unterrichten (§ 28 Abs. 4 WoGG). Das seit Eintritt der Unwirksamkeit gezahlte Wohngeld ist nach § 50 Abs. 2 SGB X vom Wohngeldempfänger zurückzufordern (**Teil C Nr. 103.11 WoGVwV**).
 - b) Das Jobcenter hatte Kenntnis vom Wohngeldbezug:
 - Es ist gegenüber dem Jobcenter ein Erstattungsanspruch nach den §§ 103, 105 SGB X in Höhe des seit Eintritt der Unwirksamkeit gezahlten Wohngeldes geltend zu machen (**Teil C Nr. 103.12 WoGVwV**).
 - Der Wohngeldempfänger ist über die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu unterrichten (ohne Rechtsbehelfsbelehrung; § 28 Abs. 4 WoGG). In dem Schreiben kann unverbindlich auf die eingetretene Überzahlung und die Anmeldung des Erstattungsanspruchs hingewiesen werden. Es ist aber keine Rückforderung geltend zu machen (**Teil A Nr. 28.01 Abs. 2 Satz 3 WoGVwV**).

Lässt sich (zunächst) nicht ermitteln, ob das Jobcenter Kenntnis vom Wohngeldbezug hatte, ist gemäß a) vorzugehen.

II. Vorgehensweise der Wohngeldbehörde, wenn der Erstattungsanspruch durch die Transferleistungsbehörde nicht oder nicht vollständig erfüllt wird

Reduzierung der Erstattung um 30 Euro im Monat:

Beispiel:

Das Jobcenter erstattet nicht den beantragten Betrag, sondern reduziert diesen um 30 Euro pro Monat (Pauschale für private Versicherungen).

Folge:

- Der nicht erstattete Betrag ist nicht vom Wohngeldempfänger zurückzufordern (**Teil C Nr. 107.11 Abs. 2 WoGVwV**).
- Sofern die Gesamtforderung im Wohngeldprogramm erfasst ist, ist der nicht erstattete Betrag mit der Kennziffer 20700 = 10 und Kennziffer 20901 auszubuchen (vgl. RdErl. vom 14.09.2017; Az.: IV.5-4082-647/17).

Keine Erstattung aus anderen gesetzlich zulässigen Gründen:

Beispiel:

Das Jobcenter erfüllt den bestehenden Erstattungsanspruch nicht,

- weil er weniger als 50 Euro beträgt (§ 110 Satz 2 SGB X),
- weil er für Zeiträume geltend gemacht wurde, die länger als 12 Monate zurückliegen (§ 111 SGB X, **Teil C Nr. 111.01 WoGVwV**) oder
- weil er verjährt ist (§ 113 SGB X, **Teil C Nr. 113.01 WoGVwV**).

Folge:

- Der nicht erstattete Betrag ist nicht vom Wohngeldempfänger zurückzufordern (§ 107 SGB X).
- Sofern die Gesamtforderung im Wohngeldprogramm erfasst ist, ist der nicht erstattete Betrag mit der Kennziffer 20700 = 10 und Kennziffer 20901 auszubuchen (vgl. RdErl. vom 14.09.2017; Az.: IV.5-4082-647/17).

Keine Erstattung, obwohl der Anspruch der Wohngeldbehörde zu erfüllen war:

Beispiel:

Das Jobcenter erfüllt einen unter I. aufgeführten Erstattungsanspruch nicht, obwohl keiner der oben unter II. genannten Gründe einschlägig ist.

Folge:

- Der Erstattungsanspruch ist - notfalls unter Androhung bzw. Einreichung einer Leistungsklage vor dem Sozialgericht - durchzusetzen. Die einschlägigen Vorschriften der WoGVwV (siehe oben) sind dem Jobcenter mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der WoGVwV zu den Erstattungsansprüchen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt sind.
- Der nicht erstattete Betrag ist nicht vom Wohngeldempfänger zurückzufordern (§ 107 SGB X).

III. Erstattungsansprüche des Jobcenters oder Sozialamtes (ohne Heimbewohner)

Erstattung ab Antragstellung auf Wohngeld:

Beispiel:

Es wird Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) (oder eine andere Transferleistung) für einen Nicht-Heimbewohner geleistet. Da Wohngeld höher als GruSi ist, wird Wohngeld beantragt (entweder vom GruSi-Empfänger oder vom Sozialamt selbst). Für einen Übergangszeitraum wird GruSi weitergeleistet. Das Sozialamt begehrt Erstattung ab dem Monat der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Einstellung der GruSi.

Folge:

- Das Sozialamt hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X, da Wohngeld vorrangige Leistung ist (**Teil C Nr. 104.01 WoGVwV**).
- Für den Zeitraum, für den Erstattung beantragt wurde, ist das Wohngeld in Höhe der GruSi an das Sozialamt zu erstatten (**Teil C Nr. 104.31 Abs. 1 Beispiel WoGVwV**). Der Differenzbetrag zwischen dem Wohngeldanspruch und dem erstatteten Betrag ist an den Wohngeldempfänger auszuzahlen.

Rückwirkende Erstattung:

Beispiel:

Es wird Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) (oder eine andere Transferleistung) für einen Nicht-Heimbewohner geleistet. Da Wohngeld höher als GruSi ist, wird Wohngeld beantragt (entweder vom GruSi-Empfänger oder vom Sozialamt selbst). Für einen Übergangszeitraum wird GruSi weitergeleistet. Das Sozialamt begehrt rückwirkende Erstattung ab dem Monat, ab dem Wohngeld vorrangig ist, bis zur Einstellung der GruSi.

Folge:

- Das Sozialamt hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X, da Wohngeld vorrangige Leistung ist (**Teil C Nr. 104.01 WoGVwV**). Für den Zeitraum vor Antragstellung auf Wohngeld besteht auch ein rückwirkender Erstattungsanspruch.
- Für den Zeitraum ab Antragstellung auf Wohngeld ist das Wohngeld in Höhe der GruSi an das Sozialamt zu erstatten. Es ergeht ein Wohngeldbescheid. Der Differenzbetrag zwischen dem Wohngeldanspruch und dem erstatteten Betrag ist an den Wohngeldempfänger auszuzahlen.
- Für den Zeitraum vor Antragstellung auf Wohngeld ist das Wohngeld in Höhe der GruSi an das Sozialamt zu erstatten, längstens jedoch ab dem Monat ein Jahr vor Geltendmachung des Erstattungsanspruchs (**Teil C Nr. 111.01 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Beispiel 2 WoGVwV**). Der Differenzbetrag zwischen dem

Wohngeldanspruch und dem erstatteten Betrag ist nicht an den Wohngeldempfänger auszuführen. Es ist kein Bescheid zu erteilen. Das Datum der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ist als Zeitpunkt der Antragstellung und damit als Ausgangszeitpunkt für die Einkommensprognose zugrunde zu legen (relevant z. B. bei zwischenzeitlich eingetretener Rentenerhöhung) (Teil C Nr. 104.14 WoGVwV).

In sog. Kinderwohngeld-Fällen ist eine rückwirkende Erstattung nicht möglich (Teil C Nr. 104.15 Abs. 2 Satz 3 WoGVwV).

IV. Erstattungsansprüche des Sozialamtes bei Heimbewohnern mit Hilfe zur Pflege

Mit Wohngeld wird der Bedarf der Leistungen nach dem 3./4. Kapitel SGB XII gedeckt - Erstattung ab Antragstellung auf Wohngeld:

Beispiel:

Ein Heimbewohner erhält folgende Leistungen nach dem SGB XII:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (HLU) nach dem 3./4. Kapitel SGB XII oder nur HLU sowie
- Hilfe zur Pflege.

Da Wohngeld höher als GruSi und HLU ist, wird Wohngeld beantragt (entweder vom Betreuer bzw. Bevollmächtigten oder vom Sozialamt selbst). Für einen Übergangszeitraum werden die SGB XII-Leistungen ungemindert weitergeleistet. Das Sozialamt begehrt Erstattung ab dem Monat der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Minderung der SGB XII-Leistungen durch Anrechnung des Wohngeldes.

Folge:

- Das Sozialamt hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Höhe der geleisteten GruSi und HLU, da Wohngeld vorrangige Leistung gegenüber GruSi und HLU ist.
- Für den Zeitraum, für den Erstattung beantragt wurde, ist das Wohngeld in Höhe der GruSi und HLU an das Sozialamt zu erstatten (**Teil C Nr. 104.13 Abs. 4 Beispiel WoGVwV**). Der Differenzbetrag zwischen dem Wohngeldanspruch und dem erstatteten Betrag ist an den Wohngeldempfänger (oder an das Heim) auszusahlen.

Mit Wohngeld wird der Bedarf der Leistungen nach dem 3./4. Kapitel SGB XII gedeckt - rückwirkende Erstattung:

Beispiel:

Ein Heimbewohner erhält folgende Leistungen nach dem SGB XII:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (HLU) nach dem 3./4. Kapitel SGB XII oder nur HLU sowie
- Hilfe zur Pflege.

Da Wohngeld höher als GruSi und HLU ist, wird Wohngeld beantragt (entweder vom Betreuer bzw. Bevollmächtigten oder vom Sozialamt selbst). Für einen Übergangszeitraum werden die SGB XII-Leistungen ungemindert weitergeleistet. Das Sozialamt begehrt rückwirkende Erstattung ab dem Monat, ab dem Wohngeld vorrangig ist, bis zur Minderung der SGB XII-Leistungen durch Anrechnung des Wohngeldes.

Folge:

- Das Sozialamt hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Höhe der geleisteten GruSi und HLU, da Wohngeld vorrangige Leistung gegenüber GruSi und HLU ist. Für den Zeitraum vor Antragstellung auf Wohngeld besteht insoweit auch ein rückwirkender Erstattungsanspruch.
- Für den Zeitraum ab Antragstellung auf Wohngeld ist das Wohngeld in Höhe der GruSi und HLU an das Sozialamt zu erstatten (**Teil C Nr. 104.13 Abs. 4 Beispiel WoGVwV**). Der Differenzbetrag zwischen dem Wohngeldanspruch und dem erstatteten Betrag ist an den Wohngeldempfänger (oder an das Heim) ausuzahlen.
- Für den Zeitraum vor Antragstellung auf Wohngeld ist das Wohngeld (ebenfalls in Höhe der GruSi und HLU) an das Sozialamt zu erstatten, längstens jedoch ab dem Monat ein Jahr vor Geltendmachung des Erstattungsanspruchs. Der Differenzbetrag zwischen dem Wohngeldanspruch und dem erstatteten Betrag ist nicht an den Wohngeldempfänger ausuzahlen. Es ist kein Bescheid zu erteilen. Das Datum der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ist als Zeitpunkt der Antragstellung und damit als Ausgangszeitpunkt für die Einkommensprognose zugrunde zu legen (relevant z. B. bei zwischenzeitlich eingetretener Rentenerhöhung) (**Teil C Nr. 104.14 WoGVwV**).

Leistungen nach dem 3./4. Kapitel SGB XII werden auch ohne Wohngeld nicht erbracht:Beispiel:

Ein Heimbewohner erhält ausschließlich Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (HLU) nach dem 3./4. Kapitel SGB XII werden aufgrund des vorhandenen Einkommens des Heimbewohners (ohne Wohngeld) nicht erbracht.

Es wird Wohngeld beantragt (entweder vom Betreuer bzw. Bevollmächtigten oder vom Sozialamt selbst). Das Sozialamt begehrt Erstattung ab dem Monat der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Minderung der SGB XII-Leistungen durch Anrechnung des Wohngeldes und rückwirkende Erstattung.

Folge:

- Das Sozialamt hat keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X, da zwischen Wohngeld und Hilfe zur Pflege keine sachliche Kongruenz (Gleichartigkeit der Leistungen) besteht (**Teil C Nr. 104.11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2 Beispiel WoGVwV**). Das Sozialamt hat auch keinen rückwirkenden Erstattungsanspruch. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch ist zurückzuweisen.
- Das Wohngeld ist in voller Höhe an den Heimbewohner (oder an das Heim) ausuzahlen.

Nur wenn ausnahmsweise die SGB XII-Leistungen als sog. erweiterte Hilfe nach dem Bruttoprinzip erbracht werden (z. B. bei einem kurzfristigen Umzug ins Pflegeheim), ist das Wohngeld in voller Höhe für den Zeitraum ab Antragstellung auf Wohngeld zu erstatten (**Teil C Nr. 104.13 Abs. 3 WoGVwV**).

V. Erstattungsansprüche des Sozialamtes bei Heimbewohnern mit Eingliederungshilfe, die nach dem Bruttoprinzip geleistet wird

Mit Wohngeld wird der Bedarf der Leistungen nach dem 3./4. Kapitel SGB XII gedeckt:

Beispiel:

Ein Heimbewohner erhält folgende Leistungen nach dem SGB XII:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (HLU) nach dem 3./4. Kapitel SGB XII oder nur HLU sowie
- Eingliederungshilfe, die nach dem Bruttoprinzip geleistet wird (d. h. das Sozialamt zahlt die Kosten in voller Höhe an die Betreiber der Einrichtungen und der Heimbewohner muss sich - soweit zumutbar - an den Kosten beteiligen, § 92 SGB XII).

Da Wohngeld höher als GruSi und HLU ist, wird Wohngeld beantragt (entweder vom Betreuer oder vom Sozialamt selbst). Das übersteigende Einkommen nach Anrechnung des Wohngeldes auf die GruSi und HLU mindert die Eingliederungshilfe. Das Sozialamt begehrt laufende Erstattung ab dem Monat der Antragstellung auf Wohngeld sowie rückwirkende Erstattung ab dem Monat, ab dem Wohngeld vorrangig ist.

Folge:

- Das Sozialamt hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X und nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X.
- Ab dem Monat der Antragstellung ist das Wohngeld in voller Höhe an das Sozialamt zu erstatten (**Teil C Nr. 104.13 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 Beispiel 2 Folge II Satz 2 WoGVwV**). Eine sachliche Kongruenz (Gleichartigkeit der Leistungen) ist bei dieser Erstattung nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X nicht erforderlich (**Teil C Nr. 104.11 Abs. 2 Satz 4 WoGVwV**).
- Soweit rückwirkende Erstattung für einen Zeitraum vor Antragstellung beantragt wird, ist das Wohngeld für diesen Zeitraum (lediglich) in Höhe der GruSi und HLU zu erstatten, längstens jedoch ab dem Monat ein Jahr vor Geltendmachung des Erstattungsanspruchs. Der Differenzbetrag ist nicht an den Heimbewohner auszuführen, ein Bescheid ist nicht zu erteilen.

Leistungen nach dem 3./4. Kapitel SGB XII werden auch ohne Wohngeld nicht erbracht:

Beispiel:

Ein Heimbewohner erhält ausschließlich Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, die nach dem Bruttoprinzip geleistet wird. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (HLU) nach dem 3./4. Kapitel SGB XII werden aufgrund des vorhandenen Einkommens des Heimbewohners (ohne Wohngeld) nicht erbracht. Das übersteigende Einkommen nach Anrechnung auf die GruSi und HLU mindert die Eingliederungshilfe.

Es wird Wohngeld beantragt (entweder vom Betreuer oder vom Sozialamt selbst). Das Sozialamt begehrt laufende Erstattung ab dem Monat der Antragstellung auf Wohngeld sowie rückwirkende Erstattung ab dem Monat, ab dem Wohngeld vorrangig ist.

Folge:

- Das Sozialamt hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X. Eine sachliche Kongruenz (Gleichartigkeit der Leistungen) ist in diesem Fall nicht erforderlich (**Teil C Nr. 104.11 Abs. 2 Satz 4 WoGVwV**).
- Ab dem Monat der Antragstellung ist das Wohngeld in voller Höhe an das Sozialamt zu erstatten (**Teil C Nr. 104.13 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 Beispiel 1 WoGVwV**).
- Das Sozialamt hat keinen rückwirkenden Erstattungsanspruch (**Teil C Nr. 104.14 Abs. 6 WoGVwV**).